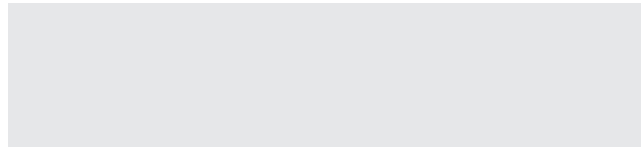


# GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen



(Im Nachfolgenden „Partner“ genannt)

und

**TRATTER ENGINEERING GMBH**  
Waltraud Gebert-Deeg Str. 10 / I – 39100 Bozen  
MwSt.-Nr.: IT01674780216

(im Nachfolgenden „Tratter“ genannt)

## 1. PRÄAMBEL

Tratter beabsichtigt eine Zusammenarbeit mit dem Unterzeichner, im Folgenden „Partner“ genannt, im Rahmen bestehender und künftiger Projekte. Bezüglich des Umgangs mit Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gelten folgende Bedingungen.

## 2. GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSE

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien gelten sämtliche unveröffentlichte, vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen, welche die Parteien im Rahmen der geschäftlichen Beziehungen oder eines Aufenthaltes auf dem jeweiligen Betriebsgelände mündlich, visuell, elektronisch oder auf andere Weise übermittelt oder zugänglich werden, insbesondere über Absichten, Geschäftsverbindungen, Know-how, sonstige Kenntnisse, Anfrage- und Angebotsunterlagen sowie Reaktionen auf solche, Daten jeglicher Art sowie Muster, Materialien, Proben, Filme, Fotografien, Tonbänder, Zeichnungen, Computersimulationen, technische Prozesse, Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeugteile, -komponenten und Komplettfahrzeuge, die nicht dem Serienstand entsprechen (nachfolgend „Informationen“ genannt).

## 3. VERPFLICHTUNG DES PARTNERS

Die Parteien verpflichten sich, die Informationen:

- strikt geheim zu halten und nicht ohne die Zustimmung der anderen Partei zu vervielfältigen oder Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen
- ihren verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, Organen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Beratern (nachfolgend „Gehilfen“ genannt), nur gegen Abgabe einer mit dieser Erklärung vergleichbaren Geheimhaltungsvereinbarung zugänglich zu machen, soweit diese nicht schon kraft Gesetz oder Vertrag einer vergleichbaren Vereinbarung unterliegen. Auf Verlangen einer Partei hat die andere Partei hierüber den Nachweis zu führen. Kann die andere Partei dies nicht, so ist die verlangende Partei berechtigt, den Einsatz der Gehilfen zurückzuweisen.
- ausschließlich zum Zwecke der Durchführung bestehender oder zukünftiger Projekte der Parteien zu verwenden und nur denjenigen Gehilfen zugänglich zu machen, die die Informationen hierfür benötigen

- alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, die die Geheimhaltung gemäß dieser Verpflichtungserklärung sicherstellen.

Bei Datenübertragung über allgemein zugängliche Netze sind Maßnahmen zum Schutz vor dem Zugriff Dritter in Absprache mit den jeweiligen Fachabteilungen der Parteien zu treffen.

Alle Informations- und Datenträger sowie sämtliche hiervon angefertigte Kopien sind nach Beendigung des jeweiligen Projekts bzw. der Zusammenarbeit innerhalb von 30 Tagen zurückzugeben oder auf Verlangen vom desjeweiligen Partners nachweislich zu löschen, bzw. zu vernichten. Dies gilt nicht, soweit ein Partner aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, Unterlagen zu Nachweiszwecken aufzubewahren. In diesem Fall dürfen Kopien aufbewahrt werden, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten sind. Die Vernichtung ist der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen.

#### 4. AUSNAHMEN

Die Geheimhaltungspflichten beziehen sich nicht auf Informationen, die

- zur Zeit ihrer Übermittlung der anderen Partei bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder danach ohne Verletzung dieser Erklärung offenkundig werden;
- die andere Partei bereits vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig davon erworben oder entwickelt hat;
- der anderen Partei von dritter Seite rechtmäßig und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden; oder
- aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass die andere Partei darüber zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte unverzüglich schriftlich informiert und vorausgesetzt, dass die andere Partei das ihr Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die Informationen vertraulich behandelt werden.

Die andere Partei hat das Recht, die Annahme von Informationen vor deren Übermittlung zurückzuweisen; dennoch überlassene Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht nach dieser Erklärung. Die Parteien sind nicht verpflichtet, bestimmte Informationen offen zu legen.

#### 5. LAUFZEIT

Diese Erklärung tritt in Kraft mit der Aufnahme geschäftlicher Kontakte mit erster Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Informationen gemäß Punkt 2 dieser Erklärung und endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Beendigung der Zusammenarbeit folgt. Dies gilt auch beim Ausscheiden von Gehilfen gemäß Punkt 3 dieser Erklärung.

#### 6. SCHUTZRECHT

Die Parteien behalten sich alle eigenen Rechte an den eigenen Informationen vor, insbesondere das Recht Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Durch die Offenlegung von Informationen, gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Verwertungs-, Nutzungs-, Nachbau- oder sonstige Rechte eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen sowie sämtliche Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Urheberrechte und als solches bezeichnetes Know-how der anderen Partei in jeder Form zu achten, nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen, nicht in eigenen Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren und nicht gegen entsprechende Schutzrechtsanmeldungen der anderen Partei vorzugehen

## 7. GEWÄHRLEISTUNG

Die Parteien übernehmen keine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der übermittelten Informationen.

## 8. BEHANDLUNG PERSONENGEBUNDENER DATEN

Die Parteien sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten der anderen Partei, der mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie ihrer Geschäftspartner, weder außerhalb der Zweckbindung dieser Erklärung zu verarbeiten, noch zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieser Erklärung unbefristet weiter. Die Parteien werden auch ihre Gehilfen gemäß Punkt 3 dieser Erklärung verpflichten.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle der anderen Partei überlassenen Muster, Materialien, Proben, Filme, Fotografien, Tonbänder, Konstruktionen, Datenträger und alle Schriftstücke nebst Abschriften und Durchschlägen einschließlich der Aufzeichnungen, welche die Tätigkeit betreffen, stehen im Eigentum der offenbarenden Partei. Diese hat die andere Partei als ihr anvertrautes Eigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, vor jeder Einsichtnahme Dritter zu schützen und auf Verlangen jederzeit - spätestens jedoch bei Beendigung des jeweiligen Auftrages - der anderen Partei zurückzugeben, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht besteht.

## 10. WERBUNG

Die Parteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei mit dieser Geschäftsverbindung werben.

## 11. RECHTSFOLGEN BEI VERSTOSS

Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafbar ist und zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Parteien haften auch für das Verhalten ihrer Gehilfen oder sonstiger von ihnen einbezogenen Dritten. Sollte eine offenbarende Partei von ihren Vertragspartnern wegen einer Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden, so stellt die jeweils andere Partei die verletzte Partei von Ansprüchen jeglicher Art frei, soweit die Verletzung auf einen Verstoß gegen diese Erklärung zurückgeht.

## 12. SONSTIGES

Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der beiderseitigen Unterzeichnung. Gleiches gilt für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollten Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, die rechtlich und wirtschaftlich dem tatsächlichen bzw. mutmaßlichen Willen der Parteien bei Abschluss dieser Erklärung am Nächsten kommt. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Republik Italien. Soweit gesetzlich zulässig ist ausschließlicher Gerichtsstand Bozen.

Der Partner bestätigt jede Klausel dieser Erklärung gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Bozen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Rechtsverbindliche Unterschrift  
Tratter & Firmenstempel*

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Rechtsverbindliche Unterschrift  
Partner & Firmenstempel*

Im Sinne und für die Wirkungen der Art. 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches erklärt der Partner von den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen gründliche Kenntnis zu haben und diese ausdrücklich anzunehmen: Art. 11 (Rechtsfolgen bei Verstoß); Art. 12 (Sonstiges).

Bozen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Rechtsverbindliche Unterschrift  
Tratter & Firmenstempel*

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Rechtsverbindliche Unterschrift  
Partner & Firmenstempel*